

MGV



Mitglied des Chorverbandes Rheinland Pfalz e.V.

MAINZ-GONSENHEIM e.V.

SATZUNG

des

Männergesangsverein Cäcilia

1845 Mainz-Gonsenheim e.V.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Diese Satzungsänderung wurde durch das Amtsgericht Mainz am 7. Januar 2019 unter der Nr. VR 988 genehmigt.

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Männergesangverein Cäcilia 1845 Mainz-Gonsenheim e.V. bezweckt die Pflege des Chorgesangs im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Zur Erreichung seines Ziels hält er regelmäßig Singstunden ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Gonsenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrats zulässig.

(3) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, spätestens jedoch nach 50 Jahren Vereinsmitgliedschaft, können vom Gesamtvorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu befolgen und sind an die auf den Mitgliederversammlungen sowie durch den Gesamtvorstand gefassten Beschlüsse gebunden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Austrittszeitpunkt ungekürzt für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Gesamtvorstand beschlossen werden:

- a) wenn es seinen Zahlungspflichten innerhalb eines Jahres nach Mahnung nicht nachkommt,
- b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung und die Vereinszwecke,
- c) wenn es im Verein für den Übertritt zu einem anderen Gesangsverein wirbt,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

(4) Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands ist die Anrufung des Ehrenrats zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen vom Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses bei dem Ehrenrat einzureichen.

§ 7 Beitragspflicht

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen. Gleiches gilt für etwa von der Mitgliederversammlung beschlossene besondere Umlagen. Die Zahlungsmodalitäten (Fälligkeit, Einzugsverfahren etc.) bestimmt der Gesamtvorstand.

(2) Der Beitrag kann aufgrund besonderer Umstände durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgesetzt, ermäßigt oder erlassen werden (z. B. für Jugendliche, in Ausbildung befindliche Personen). Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Verwendung der Mittel

(1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Mitgliedsbeiträge usw.) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Vereinsgeschäfte verwendet werden.

(2) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) der Ehrenrat.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und oberstes Organ des Vereins.

(2) Nach Bedarf kann der Gesamtvorstand neben der am Anfang des Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. In diesem Fall muss der Gesamtvorstand die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten durchführen. Die Termine für die Versammlungen sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 17 Abs. 1), sowie der Satzungsänderung (§ 18) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch einen Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(4) Jedem Mitglied steht das Recht zu, schriftlich und begründet Anträge einzubringen, über die bei einer Versammlung beraten und abgestimmt werden sollen. Anträge, die erst nach Bekanntgabe des Termins gemäß §10 Abs. 2 eingebracht werden, können erst in der darauf folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand selbst nicht entscheiden will, kann er der Mitgliederversammlung vorlegen. Darüber hinaus hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Genehmigung der Tagesordnung,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands i. S. d. § 13,
- c) die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern (Kassenprüfern),
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- f) Wahl der übrigen Mitglieder des Ehrenrats.

§ 12 Berichterstattung und Entlastung

Der 1. Vorsitzende erstattet der Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres den Jahresbericht. Der 1. Kassenwart oder ein vom Gesamtvorstand beauftragtes Mitglied des Gesamtvorstands erstattet den Bericht über die Kassenlage. Dem Gesamtvorstand soll nach Anhören der Kassenprüfer auf Antrag eines anwesenden Mitglieds Entlastung erteilt werden.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Kassenwart,
- d) dem Leiter der Vereinsgeschäftsstelle,

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Vorsitzenden des Ehrenrats,
- c) dem Notenwart,
- d) dem Pressewart,
- e) dem 1. Schriftführer,
- f) dem 2. Schriftführer,
- g) dem Vizedirigenten,
- h) dem Vertreter der passiven Mitglieder,
- i) dem 1. Beisitzer,
- j) dem 2. Beisitzer.
- k) dem 3. Beisitzer und
- l) dem 2. Kassenwart.

(3) Der 1. Vorsitzende kann im Bedarfsfall zur Durchführung bestimmter Aufgaben zusätzliche, nicht stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand und zu dessen Arbeitssitzungen berufen.

(4) Dem Gesamtvorstand sollen mindestens zwei Mitglieder aller Teilchöre angehören.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden auf drei Jahre gewählt.

(6) Um eine ungehinderte Fortführung der Geschäfte zu gewährleisten, wird der Gesamtvorstand jeweils in drei Gruppen mit überschneidender Wahlperiode gewählt. Die Wahl erfolgt in folgendem Turnus:

a) im ersten Jahr
der 2. Schriftführer,
der 1. Kassenwart,
der Leiter der Vereinsgeschäftsstelle,
der 1. Beisitzer,
der 3. Beisitzer;

b) im zweiten Jahr
der 2. Vorsitzende,
der 1. Schriftführer,
der Vizedirigent,
der Pressewart,
der 2. Kassenwart;

c) im dritten Jahr
der 1. Vorsitzende,
der Vertreter der passiven Mitglieder,
der Vorsitzende des Ehrenrats und die übrigen Mitglieder des Ehrenrats,
der Notenwart,
der 2. Beisitzer.

(7) Erlischt während der Amtsperiode die Vereinsmitgliedschaft eines Mitglieds des Gesamtvorstands, so hat dies das Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand zur Folge. Über Ergänzungen des Gesamtvorstands beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds entscheidet dieser bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(8) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 500 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn diese von mindestens 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands geschlossen werden.

(9) Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er kann sich seine eigene Geschäftsordnung geben.

(10) Der Gesamtvorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

(11) Der 1. Vorsitzende ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands verantwortlich. Er beruft im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein, bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der 2. Vorsitzende oder ein vom Gesamtvorstand bestimmtes Mitglied des Gesamtvorstands dessen Aufgaben wahr.

§ 14 Der Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus mindestens 2 und höchstens 6 Mitgliedern zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und nicht Mitglied des Gesamtvorstands sind, sowie dem Vorsitzenden des Ehrenrates zusammen.

(2) Die Wahl der übrigen Mitglieder des Ehrenrats erfolgt zeitgleich mit der Wahl des Vorsitzenden des Ehrenrats für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ehrenrat kann in allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder dem Gesamtvorstand angerufen werden. Der Ehrenrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.

§ 15 Chorleiter

(1) Die musikalischen Leiter der Teilchöre werden auf Vorschlag des Gesamtvorstands von den in den jeweiligen Teilchören aktiven Sängern gewählt. Die Anstellung erfolgt auf Grund eines Vertrags durch den Gesamtvorstand, der auch die zu zahlende Vergütung vereinbart.

(2) Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Proben der im Benehmen mit dem Gesamtvorstand ausgewählten Chorleiter.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung beschließt auch unter Bindung an die Bestimmung des folgenden Absatzes über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Der auf der Grundlage der Satzung vom 20 Januar 1985 in der Änderungsfassung vom 30. Januar 1995 bestehende Wahlturnus des Gesamtvorstands nach § 13 Abs. 6 wird unverändert in der vorliegenden Satzung übernommen. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Satzung gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands verbleiben bis zu ihrer satzungsgemäßen Wiederwahl in ihren Vorstandsämtern. § 13 Abs. 6 der Satzung gilt dabei mit der Maßgabe, dass in der Mitgliederversammlung zum Jahresbeginn 2019 die Wahlen nach § 13 Abs. 6 Buchstabe b) sowie in der Mitgliederversammlung zum Jahresbeginn 2020 die Wahlen nach § 13 Abs. 6 Buchstabe c) erfolgen. Im Anschluss daran beginnt der satzungsgemäße Turnus erneut.

(2) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 30 August 2018 und der Eintragung im Vereinsregister Nr. VR 988 bei dem Amtsgericht Mainz zum 1. Januar 2019 in Kraft.